



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für  
Landwirtschaft und Weinbau  
Herrn Arnold Schmitt, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz



**DER MINISTER**  
**Dr. Volker Wissing**  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-2201  
Telefax 06131 16-2170  
poststelle@mwwlvw.rlp.de  
www.mwwlvw.rlp.de

24. Februar 2017

**Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 9. Februar 2017**

TOP 9 · Novellierung der Düngeverordnung  
Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 der Vorl. GOLT – Vorlage 17/925

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 9. Februar 2017 habe ich zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt zugesagt, meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Entsprechend dieser Zusage erhalten Sie nunmehr den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing

## Sprechvermerk

### **Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 9. Februar 2017**

TOP 9 Novellierung der Düngeverordnung

Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 der Vorl. GOLT

- Vorlage 17/925 -

Anrede,

die EU-Kommission wies die deutschen Behörden bereits im März 2011 darauf hin, dass die Wasserqualität in Deutschland eine umfassende Revision des deutschen Aktionsprogramms, also der Düngeverordnung oder kurz der DüV, erfordere. 2013 leitete die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Nichterfüllung der EU-Nitrat-Richtlinie ein.

Bereits im Jahr 2012 hat das „von Thünen-Institut“ erste Eckpunkt zur Änderung der DüV zusammengestellt. Die Abstimmung über konkrete Inhalte zwischen dem Bundesumwelt- und Bundeslandwirtschaftsministerium als auch den einzelnen Bundesländern gestaltete sich als ausgesprochen schwierig. Erst im Januar dieses Jahres wurde nun auf politischer Ebene ein Kompromiss gefunden, den es nun gilt, im Detail fachlich zu füllen.

#### Was sind die wesentlichen Forderungen der EU-Kommission?

Wichtig sind die bundeseinheitliche Ermittlung des Düngebedarfs und die Reduktion der unvermeidbaren Überschüsse. Weiterhin fordert sie den Einbezug der pflanzlichen organischen Düngemittel in die 170 kg N-Obergrenze für Wirtschaftsdünger. Ein weiteres Thema ist die Ausweitung der Sperrfristen und der dazu notwendigen Lagerkapazitäten. Außerdem ist sie der Meinung, dass es schärfere Regelungen zum Düngen auf geneigten Flächen, insbesondere angrenzend an Oberflächengewässer geben muss und das Düngen auf gefrorenen, schneebedeckten und wassergesättigten Böden schärfer eingegrenzt werden soll. Ein weiteres Thema ist die wachsende Eutrophierung der Gewässer. Hier werden strengere Regeln im Zusammenhang mit der Phosphat-Düngung gefordert.

Für Diskussion sorgen auch die Stellungnahmen der wissenschaftlichen Beiräte für Umwelt, Agrarpolitik und Düngung sowie der Deutschen Gesellschaft für Pflanzenernährung sowie einiger NGO's. Sie sprechen sich zwecks korrekterer Erfassung

der Stoffströme für die Einführung der Hoftorbilanz aus. Weitere Diskussionspunkte sind die Reduktion der zulässigen Bilanzüberschüsse und die Reduktion der Phosphat-Überschüsse auf hoch versorgten Böden.

#### Was wurde im Verordnungsentwurf vom 18.01.2017 umgesetzt?

- Es gibt Vorgaben für eine bundeseinheitliche Nährstoffbedarfsermittlung, die schriftlich für jede Bewirtschaftungseinheit gemacht werden muss.
- Es wurden Erleichterungen bei der Nutzung von Kompost eingeführt, so dass auch zukünftig eine fachgerechte Nutzung möglich ist.
- Die Beschränkungen der Aufbringung von Düngemitteln auf gefrorenen, schneebedeckten, wassergesättigten Böden wurden für Komposte und Festmist von Huf- oder Klautieren aufgehoben. Hier dürfen zukünftig Mengen ausgebracht werden, die mehr als 60 kg Stickstoff enthalten.
- Bei der Nutzung von Harnstoff muss zukünftig ein Ureasehemmer zugegeben werden oder er muss innerhalb von einer Stunde eingearbeitet sein.
- Flüssige organische Düngemittel dürfen auf bestelltem Ackerland ab 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder müssen direkt eingearbeitet werden, bei Dauergrünland werden diese Forderungen ab dem 1. Februar 2025 umzusetzen sein.
- Die 170 kg Stickstoffobergrenze der Ausbringung pro Hektar und Jahr für tierische Wirtschaftsdünger wurde auch auf pflanzliche Wirtschaftsdünger ausgeweitet.
- Die Derogation soll zukünftig auf Ackerland nur bei mehrjährigem Feldfutterbau zulässig sein.
- Sperrfristen für Ackerland beginnen ab der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres. Abweichend davon darf bei Zwischenfrüchten, Winterraps oder Feldfutter (bei Aussaat bis 15. September) der Stickstoffbedarf bis zum 1. Oktober gedeckt werden, jedoch insgesamt nicht mehr als 60 kg oder 30 kg Ammoniumstickstoff. Die gleiche Ausnahme gilt für Wintergerste, sofern sie nach einer Getreidevorfucht steht.

Bei Grünland und mehrschnittigem Feldfutterbau beginnt die Sperrfrist am 1. November und endet ebenfalls am 31. Januar des Folgejahres.

Bei Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen dauert die Sperrfrist vom 1. Dezember bis zum 31. Januar des Folgejahres.

- Beim Nährstoffvergleich ist derzeit noch die plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz möglich. Nach der ebenfalls derzeit stattfindenden Novelle des Düngegesetzes müssen ab 2023 alle Betriebe eine Stoffstrombilanz vorlegen. Hier ist allerdings eine Bagatellgrenze für

Betriebe bis 20 ha geplant, deren Düngeanfall 50 Großvieheinheiten nicht überschreiten. Die Verpflichtung zur Stoffstrombilanz gilt bereits ab dem 1. Januar 2018 für Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten oder mit mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Hektar. Nach einem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU zum Düngegesetz soll diese Verpflichtung generell gelten, wenn ein Betrieb im jeweiligen Wirtschaftsjahr Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben erhält.

- Bei der Bewertung des Nährstoffvergleichs darf der Kontrollwert von derzeit 60 kg ab dem Düngejahr 2018, (im dreijährigen Mittel) nur noch maximal 50 kg für Stickstoff betragen und für Phosphat, derzeit 20 kg Phosphat ab dem Düngejahr 2018 ( im 6-jährigen Mittel) 10 kg Phosphat nicht überschreiten. Die Überschreitung wird mit der Pflicht zur Teilnahme an einer Beratung geahndet, wiederholte Überschreitung führt zu einer verpflichtenden Vorlage der Düngebedarfsermittlung und des Nährstoffvergleichs bei der zuständigen Behörde.
- Bei der Regelung der Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger haben sich ebenfalls erhebliche Änderungen ergeben. Auch Gärreste aus Biogasanlagen werden künftig in der Düngeverordnung geregelt. Wie bisher gilt eine Lagerkapazität von mindestens 6 Monaten. Bei Betrieben, mit mehr als 3 Großvieheinheiten pro ha oder Biogasbetrieben, die über keine eigene Ausbringfläche verfügen, ist ab dem 1. Januar 2020 eine Lagerkapazität von 9 Monaten sicherzustellen. Ab diesem Zeitpunkt gilt auch für Festmist und Kompost eine Mindestlagerkapazität von 2 Monaten.

Ein absolutes Novum stellt der § 13 in der Novelle dar. Hier werden für Nitrat und Phosphat Risikogebiete eingeführt, in denen Betriebe, die dort wirtschaften, besondere Maßnahmen durchführen müssen. Derzeit sind hier 13 verschärfende Maßnahmen geplant. Für unsere Betriebe sind von besonderer Bedeutung, dass bei organischen Düngemitteln generell der Gehalt an Stickstoff ermittelt werden muss. Es sind außerdem schlagspezifische Bodenuntersuchungen auf Stickstoff verpflichtend. Dünge-Abstände zu Oberflächengewässern betragen hier generell 5 m, bei stark geneigten Flächen (> 10 %) mindestens 10 m. Die größten Einschränkungen jedoch ergeben sich bei der Reduktion des Kontrollwertes auf 40 kg Stickstoff/ha und einer generellen Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger von mindestens 7 Monaten. Für Betriebe mit Gülle oder Gärresten gilt in diesen Regionen auch eine Einarbeitungsfrist von einer Stunde ab Beginn der Ausbringung. Die Sperrfristen für Grünland und Feldfutter beginnen bereits am 15. Oktober und für Stallmist und Kompost am 15. November und die Sperrfrist für Gemüse beginnt bereits am 1. November. Abschließend, sicherlich für kleinere und Ökobetriebe von Bedeutung, wird in Risikogebieten die Mindestlagerkapazität für Festmist und Kompost auf vier Monate ausgeweitet.

Es sind zwar auch Erleichterungen angedacht insbesondere für Betriebe, die den durchschnittlichen Kontrollwert von 35 kg Stickstoff/ha nicht überschreiten und Betriebe, die an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen, die in besonderer Weise dem Schutz der Gewässer vor Nährstoffeintragen aus landwirtschaftlichen Quellen dienen. Dies wird jedoch nur auf eine sehr geringe Anzahl von Betrieben zutreffen.

Wenn man sich die Risikogebiete (rote Grundwasserkörper) in Rheinland-Pfalz betrachtet, stellt man fest, dass mit Ausnahme einiger Regionen im Westen und Nordwesten unseres Landes überwiegend die Weinbau- und Gemüsebauregionen betroffen sind. Der Maßnahmenkatalog weist hier jedoch wenig passende Aktivitäten aus. Da jedoch mindestens drei Maßnahmen von allen betroffenen Betrieben durchgeführt werden müssen, wird unsere Aufgabe sein, bis zum Bundesratsverfahren über weitere Optionen nachzudenken und entsprechende Vorschläge zu erarbeiten. Hierzu habe ich im Vorfeld die Experten meines Hauses und in den nachgeordneten Dienststellen um entsprechende Erarbeitung gebeten.

Anrede,

Am 31. Oktober des vergangenen Jahres wurde der Bundesregierung die Klageschrift wegen Nichteinhaltung der Nitratrichtlinie zugesandt. In der Begründung wird nochmals sehr eindringlich auf die Wassersituation sowohl in Bezug auf Stickstoff als auch Phosphat in Oberflächengewässer hingewiesen. Diese Situation nehmen wir auch in Rheinland-Pfalz sehr ernst. Wir wollen unseren Beitrag zur Verbesserung leisten und die marktfähige Erzeugung von Produkten der Landwirtschaft, des Weinbaus und des Gemüsebaus weiter sichern.

Gemeinsam mit den Produzenten und dem Gewässerschutz werden wir überlegen, wie wir diese Herausforderung meistern, denn ohne erhebliche Auflagen, Einschränkungen und zusätzlichen Dokumentationsaufwand wird dies nicht leistbar sein.

Allerdings behalten wird uns bei der Ausweisung von Risikogebieten für Nitrat und auch – neu geplant – für Phosphat vor, nach Bekanntgabe der Details möglicherweise notwendige Anträge im Bundesrat einzubringen. Wichtig ist für mein Haus, dass das in den Risikogebieten festzulegende Maßnahmenpaket sowohl zielführend in der Sache als auch umsetzbar für die Landwirte ist.